

amtliche Bekanntmachung

043 K 020/22



AMTSGERICHT ESCHWEILER

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 24 April 2024, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Eschweiler, Kaiserstraße 6, 52249 Eschweiler, Saal 21**

das im Grundbuch von Eschweiler Blatt 6157 und Blatt 6193 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Blatt 6157:

lfd. Nr.1:

231,60/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Eschweiler Flur 25 Flurstück 566, Gebäude- und Freifläche,
Grüner Weg 7, Nordstraße 13,
groß: 16,87 ar
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und einem
Abstellraum im Gartengeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet.

Blatt 6193:

lfd. Nr.1:

2/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Eschweiler Flur 25 Flurstück 566, Gebäude- und Freifläche,

Grüner Weg 7, Nordstraße 13

groß: 16,87 ar

verbunden mit Sondereigentum an einem Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit Nr. TG 6 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung - EG (2 Zimmer, Kochnische, Diele, Bad, rd. 30 m² Wohnfläche, mit Kellerraum, in zweigeschossiger Wohnanlage mit 36 WE, Baujahr 1995, Gaszentralheizung, sowie Tiefgaragenstellplatz TG 6 in Tiefgarage unter Gartenbereich.

Ansprechpartner: Herr Tim Schweers, Telefon: 0201-24 677-141

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- a) für die Eigentumswohnung: 59.000,- EUR
- b) für den Tiefgaragenstellplatz: 11.000,- EUR

Gesamt: 70.000,- EUR festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Eschweiler, 17.01.2024